

Gerätenutzungsordnung

Die Gerätenutzungsordnung regelt den Verleih der Geräte der Abteilung „Tauchen“ des USC Braunschweig und gibt Vorgaben für den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Gerät.

§1 Ausleihbetrieb

- (1) Das Gerät kann von den Mitgliedern der Abteilung „Tauchen“ des USC und den Teilnehmern von Veranstaltungen der Abteilung „Tauchen“ des USC ausgeliehen werden. Dabei steht, sofern verfügbar, jedem Mitglied von jedem Ausrüstungsteil nur ein Exemplar zur gleichen Zeit und nur für sich selbst zur Verfügung. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regel kann der Abteilungs-Vorstand genehmigen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Geräts
- (3) Gerät kann über die Ausleihberechtigten reserviert werden.
- (4) Es kann nur Gerät ausgeliehen werden, für das keine Reservierung vorliegt. Gibt es für einen bestimmten Termin mehr Interessenten, als Ausrüstung zur Verfügung steht, entscheidet die Reihenfolge, in der die Reservierungen abgegeben wurden. Darüber hinaus hat die Ausbildung Vorrang vor anderen Vereinsveranstaltungen und diese wiederum haben Vorrang vor privaten Tauchgängen.
- (5) Das Gerät darf nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Darüber hinaus hat der Ausleiher das Gerät mit der gebotenen Sorgfalt zu transportieren, zu lagern und einzusetzen.
- (6) Der Gerätewart legt den Kreis der Personen fest, die Gerät ausgeben und zurücknehmen dürfen.
- (7) Die Ausleihberechtigten haben in Bezug auf das Gerät gegenüber den Ausleihenden Weisungsbefugnis
- (8) Notwendige Umbauten oder Reparaturen an den Geräten dürfen nur vom Gerätewart durchgeführt bzw. von ihm veranlasst werden.
- (9) Es werden nur komplette Ausrüstungsteile, wie in der Entleihliste beschrieben, verliehen und entgegengenommen.
- (10) Die maximale Ausleihdauer beträgt eine Woche. Ausnahmen können vom Gerätewart genehmigt werden.
- (11) Besondere Bestimmungen zu einzelnen Ausrüstungsteilen können durch Aushang im Geräteraum bekannt gemacht werden.

§2 Kosten

- (1) Das Ausleihen der Ausrüstung ist kostenlos.
- (2) Die Kosten für Wartung und evtl. notwendige Reparaturen übernimmt der Verein. Entstehen Schäden am Gerät durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, so werden die entstandenen Kosten dem Entleiher in Rechnung gestellt.

§3 Dokumentationspflicht

- (1) Wird Gerät ausgeliehen, bestätigt der Ausleihende per Unterschrift den Erhalt der Ausrüstung.
- (2) Bei der Rückgabe bestätigt der Ausleihende per Unterschrift den ordnungsgemäßen und störungsfreien Einsatz des Geräts.
- (3) Anschließend quittiert ein Ausleihberechtigter die Rücknahme des Geräts.
- (4) Unterschriften „in Vertretung“ sind nicht möglich

§4 Meldepflicht

- (1) Alle Beschädigungen und Störungen sind sofort dem Gerätewart zu melden. Das Gerät muß dann sofort aus dem Verleih genommen werden.
- (2) Der Verlust eines Schlüssels für den Geräteraum ist dem Gerätewart unverzüglich zu melden.

§5 Ausschluss vom Ausleihbetrieb

- (1) Verstöße gegen die Melde- oder Dokumentationspflicht führen zum Ausschluss vom Ausleihbetrieb.
- (2) Bei begründetem Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Mitgliedes erfolgt der Ausschluss vom Ausleihbetrieb.
- (3) Bei Entzug der Verleihberechtigung ist die betreffende Person verpflichtet, den ausgehändigten Schlüssel unverzüglich an den Gerätewart zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten für das Auswechseln der Schließanlage.

§6 Haftung

- (4) Der Einsatz der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des USC Braunschweig für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (5) Der Ausleihende hat sich durch eine entsprechende Brevetierung und anhand der Bedienungsanleitung über den sicheren Einsatz des Geräts zu informieren und die Ausrüstung vor Beginn des Tauchgangs zu überprüfen.

§7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: Juli 2020